



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 6 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VII/0162

Gegenstand: Fundkatzen

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 03.11.2022

Einreicher: Ratsherr Kadow

Ratsherr Kadow (Bürger für Neubrandenburg) bemängelt, dass sich für Fundkatzen die Feuerwehr nach eigener Aussage nicht zuständig fühlt. Wiederholt werden Fundtiere vom Tierschutzverein geholt.

Herr Modemann sichert eine schriftliche Antwort zu. Der Hinweis erhält die Drucksachennummer **ANF/VII/0162**.



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg - Postfach 11 02 55 - 17042 Neubrandenburg

Der Oberbürgermeister

Herrn
Kurt Kadow
Fraktion Bürger für Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

11.2022

ANF/VII/0162

Ihre Anfrage vom 03.11.2022 zum Thema „Fundkatzen“

Sehr geehrter Ratsherr Kadow,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage und beantworte diese wie folgt:

Die Verwaltungsvorschrift über das Verfahren zum Umgang mit Fundtieren des (seinerzeitigen) Ministeriums für Inneres und Europa vom 02.07.2020 (im Folgenden VV Fundtiere) regelt unter Abschnitt 4 die Anzeigepflicht und die Ablieferung von Fundtieren bei der Fundbehörde oder bei der beauftragten Stelle (dem Verwaltungshelfer). Entsprechend des Abschnitts 9 der genannten Verwaltungsvorschrift wurden und werden die Bürgerinnen und Bürger über die städtische Homepage informiert, dass das Tierheim Neubrandenburg für die Verwahrung zuständig ist. Es werden ebenfalls Ablieferungszeiten und die Möglichkeit einer telefonischen Terminvereinbarung zur Übergabe erläutert. Die grundsätzliche Notwendigkeit der Übergabe eines Fundtiers ist in § 967 BGB geregelt.

Den Finderinnen oder Findern in Neubrandenburg wird darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, sich außerhalb der Ablieferungszeiten an die Berufsfeuerwehr der Vier-Tore-Stadt über die Leitstelle des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu wenden. Dieser Service kann im Hinblick auf die originären Aufgaben einer Feuerwehr, welche u. a. in § 1 Abs. 2 und 3 BrSchG definiert sind, nur dann zu Verfügung gestellt werden, wenn die Einsatzbereitschaft der Berufsfeuerwehr nicht gefährdet wird.

Bezüglich der von Ihnen geschilderten Abholung der Fundtiere durch den Tierschutzverein verweise ich rein vorsorglich auf Abschnitt 4.4.1 der VV Fundtiere, wonach die findende Person von ihren Pflichten (Anzeige und Ablieferung) nicht entbunden wird, wenn sie das aufgefundene Tier ohne ausdrückliche Einwilligung oder Genehmigung der Fundbehörde bei einer anderen Stelle abgibt. Ich bitte Sie, Ihre Vereinsmitglieder entsprechend zu informieren.

Für weitere Fragen oder Hinweise können Sie sich gern an die Abteilungsleiterin des Bereichs Ordnung, Verkehr und Gewerbe, Frau Kunze (Tel.: 0395 555-2469, E-Mail: kunstanze.kunze@neubrandenburg.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen


Silvio Witt
Oberbürgermeister

Herrn
Kunze
Fraktion Bürger für Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 23
17033 Neubrandenburg

11.05.22

ANRW/0182

Die Anfrage vom 02.11.2022 zum Thema „Funkzellen“

Sehr geehrter Herr Kunze

Ich bedanke mich für Ihre Anfrage und bedauere dass sie folgt

Die Verwaltungsvorschrift über das Verfahren zum Umgang mit Funkzellen des Landratsamts (Landratsamt) ist am 02.07.2020 im Folgenden (VV-Funkzellen) genehmigt worden. Die Anlage 4 der Anlage 1 und die Anlage 2 der Anlage 1 sind bei der beantragten Stelle (dem Verwaltungsvorschrift) Erstattet. Das Ab- schritt 8 der genannten Verwaltungsvorschrift wurden und werden die Bürgerinnen und Bürger über die städtische Homepage informiert, dass das Thema Neubrandenburg für die Verwaltung zuständig ist. Es werden ebenfalls Abschlusssitzungen und die Möglichkeit einer telefonischen Terminvereinbarung zur Übergabe erhalten. Die grundsätzliche Notwendigkeit der Übergabe einer Funkzelle ist in § 307 SGB geregelt.

Der Einbau oder Einsatz in Neubrandenburg wird dankbar hierzu die Möglichkeit einer netz sich außerhalb der Abteilungsstellen an die Bundesagentur für Arbeit, der Stadt über die Leitstelle der Landesfeuerwehrverbindung zu wenden. Dieser Service kann im Hinblick auf die organisatorischen Aufgaben einer Feuerwehr, welche in § 1 Abs. 2 und 3 SGB geregelt sind, nur dann zu Verfügung gestellt werden, wenn die Einsatzbereitschaft der Bundesagentur nicht gefährdet wird.

Bestehen der von Ihnen geschilderten Abhängigkeit der Funkzelle durch den Einsatzbereich verweise ich bitte vorzugsweise auf Abschnitt 4.1 der VV-Funkzelle, wonach die Leitstelle für von Ihnen Priorität (Anfrage und Abklärung) nicht entfallen wird, wenn es die zugehörigen Teil eines ausüblichen Einweisung der Genehmigung der Funkzelle bei einer anderen Stelle ergibt für alle die Verantwortlichen entsprechend zuzustimmen.